



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs.Abt. II/EG-Referat-454/29

A-6010 Innsbruck
Neues LandhausTel. 05 12/508,
Durchwahl Klappe 127

Fax 05 12/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.An das
Bundeskanzleramt-
VerfassungsdienstBallhausplatz 2
1014 W i e n

Innsbruck, am 23. März 1993

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>12</i>	GE/19 <i>93</i>
Datum: 26. APR. 1993	
Verteilt 27. April 1993	

Dr. Gstöttner

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Agrarverfahrens-
gesetz 1950;
Stellungnahme

Zu Zahl 600.982/0-V/2/92 vom 8. Februar 1993

Zum Entwurf einer Novelle zum Agrarverfahrensgesetz 1950
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1:

Die Anwendbarkeit des § 64a AVG sollte nicht ausgeschlossen
werden, da die Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung
als eine sinnvolle Ergänzung zum Instrumentarium nach § 7
Abs. 4 gesehen wird.

Im übrigen sollte der erste Absatz des § 1 mit einer Absatz-
bezeichnung versehen werden.

Nach § 1 Abs. 3 des Agrarbehördengesetzes 1950 entscheidet
über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen der Landesagrarsenat
endgültig. Auch die Erläuterungen zum vorliegenden
Entwurf gehen davon aus, daß die Landesagrarsenate als Be-
rufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen entscheiden. Nach
Erschöpfung dieses administrativen Instanzenzuges könnte

- 2 -

nach Art. 129a Abs. 1 Z. 1 der Unabhängige Verwaltungssenat angerufen werden. Es stellt sich die Frage, warum man für Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Bodenreform nicht wie im übrigen Verwaltungsstrafrecht nur einen zweigliedrigen Instanzenzug vorsieht. Es wird daher vorgeschlagen, den Rechtszug gegen erstinstanzliche Strafbescheide in Agrarangelegenheiten unmittelbar an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu eröffnen. Es wird allerdings auf die Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 letzter Satz B-VG hingewiesen. Demnach dürfte ein ordentliches Rechtsmittel von der Agrarbehörde 1. Instanz an den Landesagrarsenat nicht ausgeschlossen werden.

Zu Z. 3:

Auch wenn sich aus § 13 Abs. 2 AVG das Erfordernis der Schriftlichkeit von Berufungen ergibt, sollte doch der im § 7 Abs. 3 AgrVG enthaltene Hinweis, daß Berufungen schriftlich eingebracht werden müssen, beibehalten werden.

Für die Angleichung an das AVG, daß Berufungen auch bei der Berufungsbehörde eingebracht werden können, besteht keine sachliche Notwendigkeit, sondern sollte der bisherige bewährte Zustand beibehalten werden. Verzögerungen und Schwierigkeiten sind nämlich für die erstinstanzliche Agrarbehörde bei der Feststellung des Eintrittes der Rechtskraft zu erwarten.

Zu Z. 4:

Anstelle von "Grundabfertigungen" sollte es richtig "Grundabfindungen" heißen.

Zu Z. 5:

Anstelle von "Vermarktung" sollte es richtig "Vermarkung" heißen.

Zu Z. 11:

Durch die vorliegende Formulierung wird zwar die Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren auch für die in den gegenständlichen Verfahren vorgelegten Verträge normiert. Ob jedoch für die Verbücherung solcher Verträge im Siedlungsverfahren auch die Gebührenfreiheit gilt, scheint unter Berücksichtigung des in den Erläuterungen angeführten Erkenntnisses des VwGH fraglich. Es ist nämlich nicht klar, ob die Verbücherung solcher Verträge, die in Siedlungsverfahren der Agrarbehörde zur bescheidmäßigen Feststellung darüber vorgelegt werden, ob sie mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmen, vom Begriff "Durchführung dieser Verfahren" umfaßt sind. Um hier nicht wieder eine Rechtsunsicherheit auszulösen, ist eine klarere Formulierung geboten.

Weiters müßte es in der 12. Zeile anstelle von "Alpenschutzangelegenheiten" richtig "Alp-(oder Alm-)schutzangelegenheiten" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

